

## FondsSpotNews 252/2025

### Fusion von Fonds der UBS Fund Management (Switzerland) AG

UBS hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30.05.2025 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
CS (CH) Swissac Equity Fund B	CH0002793757	UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable	CH1391066433

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

**Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 22. Mai 2025

# Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Equity Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «**Übrige Fonds für traditionelle Anlagen**»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern:

## I. Änderungen des Fondsvertrags

### 1. §6 Anteile und Anteilsklassen

Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Die bereits vorhandenen Anteilsklassen werden ihre Bezeichnung anpassen, so dass alle ausschüttenden Anteilsklassen neu «-dist» als Namensbestandteil führen, sowie alle thesaurierenden Anteilsklassen neu den Namensbestandteil «-acc». Es handelt sich dabei um die Kennzeichnung einer bereits geltenden Eigenschaft und nicht um eine materielle Änderung.

Folgende ausschüttenden Anteilsklassen werden neu geschaffen:

«Q-acc», «I-A1-acc», «I-B-acc», «U-X-acc»

Ziff. 4 des §6 wird formell angepasst und listet sämtliche Varianten von Anteilsklassen explizit auf. Er lautet neu wie folgt.

«4. Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden: «P-acc», «P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «K-1-acc», «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «Q-acc», «Q-dist», «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist», «QI-dist», «F-acc», «F-dist», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist» «I-A1-acc», «I-A1-dist», «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «I-A2-acc», «I-A2-dist», «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist», «I-A3-acc», «I-A3-dist», «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist», «I-B-acc», «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «I-X-acc», «I-X-dist», «(EUR) I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist» und «U-X-acc», «U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist».»

Die Beschreibung der Anteilsklassen wird dahingehend angepasst, dass alle Varianten einer Anteilsklasse in der zugehörigen Beschreibung aufgezählt werden.

- A.
- Lit. a.: Anteilsklasse «P» in den Varianten «P-acc», «P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist»
  - Lit. b.: Anteilsklasse «K-1» in den Varianten «K-1-acc», «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist»
- B.
- Lit. a.: Anteilsklasse «Q» in den Varianten «Q-acc», «Q-dist», «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist»
  - Lit. b.: Anteilsklasse «QI» in der Variante «QI-dist»
  - Lit. c.: Anteilsklasse «F» in den Varianten «F-acc», «F-dist», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist»

- Lit. d.: Anteilsklasse «I-A1» in den Varianten «I-A1-acc», «I-A1-dist», «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist»
- Lit. e.: Anteilsklasse «I-A2» in den Varianten «I-A2-acc», «I-A2-dist», «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist», Anteilsklasse «I-A3» in den Varianten «I-A3-acc», «I-A3-dist», «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist»
- Lit. f.: Anteilsklasse «I-B» in den Varianten «I-B-acc», «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist»
- Lit. g.: Anteilsklasse «I-X» in den Varianten «I-X-acc», «I-X-dist», «(EUR) I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist»
- Lit. h.: Anteilsklasse «U-X» in den Varianten «U-X-acc», «U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist»

Im Weiteren wird folgende Erklärung einer bereits geltenden Eigenschaft zu den Abkürzungen für ausschüttende und thesaurierende Anteilsklassen in Ziff. 4 aufgenommen:

«-acc»: Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Fondsleitung nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.»

«-dist»: Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Fondsleitung nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.»

Im Weiteren wird folgende Erklärung einer bereits geltenden Eigenschaft zu den Abkürzungen für Anteilsklassen in Referenzwährungen, welche nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entspricht, in Ziff. 4 aufgenommen:

«Referenzwährung»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entsprechen, ist dies mit dem Namensbestandteil «(Währung)» gekennzeichnet. Die Rechnungswährung der Teilvermögen ist in §20 des Fondsvertrags aufgeführt.»

Folgende bestehende Erklärung wird wie folgt ergänzt:

«Referenzwährung-hedged»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entsprechen und die den Namensbestandteil «(Währung) hedged» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährungen jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 90% und 110% des gesamten Nettovermögens der hedged-Anteilsklasse beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens notieren. Die

Rechnungswährung der Teilvermögen ist in §20 des Fondsvertrags aufgeführt.»

Der Wortlaut des §6 bleibt ansonsten unverändert.

## 2. §16 Berechnung der Nettoinventarwerte

Die genannten Ziffern des §16 werden angepasst wie folgt (Änderungen hervorgehoben). Die weiteren Ziffern des §16 bleiben unverändert:

«1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Recheneinheit des entsprechenden Teilvermögens (CHF/USD/EUR) resp. bei den Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «(Währung)» sowie bei den Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «(Währung) hedged)» die den Namensbestandteil «hedged» enthalten, in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklassen, berechnet (Bewertungs-Nettoinventarwert). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen (siehe Ziff. 5.2 des Prospekts). Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.»

«8 b. auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;»

## 3. §19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Bei der Aufzählung der Anteilsklassen wird darauf hingewiesen, dass sich die pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission jeweils auf alle Varianten dieser Anteilsklasse bezieht. Die separate Aufzählung der Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «(Währung) hedged)» wird in diesem Zusammenhang entfernt.

Der Wortlaut des §19 bleibt ansonsten unverändert.

## II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Die Änderungen wurden im Prospekt entsprechend nachvollzogen. Ebenfalls wurden noch weitere formelle bzw. redaktionelle Anpassungen vollzogen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie keine Einwendungen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die oben in Abschnitt I. und II. aufgeführten Änderungen des Fondsvertrags erheben können.**

Die Fondsvertragsänderung im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 24. März 2025

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2025 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

## Mitteilung an die Anleger des CS Fund 3 sowie des UBS (CH) Equity Fund Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag des CS Fund 3 (Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen») insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend in Teil 2 aufgeführte Vereinigung von Teilvermögen der vorgenannten Umbrella-Fonds zu ändern.

Im ersten Teil dieser Mitteilung werden die im Hinblick auf die Vereinigung geplanten Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigung des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund (übertragendes Teilvermögen) mit dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF) (übernehmendes Teilvermögen) sowie des Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund (übertragendes Teilvermögen) mit dem UBS (CH) Equity Fund - Swiss High Dividend (CHF) (übernehmendes Teilvermögen) erläutert.

### Teil 1: Änderungen der Fondsdokumente

#### I. Änderungen des Fondsvertrags

##### 1. CS Fund 3

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

###### 1.1 § 3 Die Fondsleitung

Die folgende Ziffer des §3 wird wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

- «Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 27 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 28 auflösen.»

###### 1.2 § 5 Die Anleger

Die folgenden Ziffern des §5 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

In Ziff. 7 soll wie folgt ergänzt werden:

- «Zusätzlich gilt für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund: Die Fondsleitung und die Depotbank dürfen bei einer Prüfung des Anlegerkreises insbesondere auf eine Bestätigung eines beauftragten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin bestätigt, dass die bei ihm gebuchten Anleger nach seinem besten Wissen qualifizieren, indem er mittels Prozessen oder regelmässiger Prüfung die Qualifikation der bei ihm gebuchten Anleger sicherstellt. Der Anleger stimmt zu, dass seine Depotstelle der Fondsleitung und der Depotbank diese Bestätigung zum Nachweis seiner Qualifikation abgibt.»

Eine Ziff. 8 soll neu eingefügt werden wie folgt:

- «Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Umbrella-Fonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.»

11. (bis anhin: Ziff. 10):

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.»

###### 1.3 § 6 Anteile und Anteilsklassen

Die folgenden Ziffern des §6 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

- «Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos („Durationrisiko“) (für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.»

4. «Zurzeit können für die Teilvermögen (*mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund*) Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «A», «B», «DB», «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD», «IA», «IB», «UA», «UB», «X1A», «X1B», «ZB».»

Für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund** sind derzeit lediglich die Anteilklassen «B», «UB» und «DB» aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

Bisherige Bezeichnung der Anteilklasse	Neue Bezeichnung der Anteilklasse
«B»	«P-acc»
«UB»	«Q-acc»
«DB»	«I-B-acc»

Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «A», «EA», «EB», «IA», «IB», «UA», «ZB») werden für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund** aufgehoben bzw. gelöscht.

Für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund** sind derzeit lediglich die Anteilklassen «A», «B», «EA», «EB», «DB», «UA» und «UB» aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

Bisherige Bezeichnung der Anteilklasse	Neue Bezeichnung der Anteilklasse
«A»	«P-dist»
«B»	«P-acc»
«DB»	«I-B-acc»
«EA»	«I-A1-dist»
«EB»	«I-A1-acc»
«UA»	«Q-dist»
«UB»	«Q-acc»

Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «IA», «IB», «ZB») werden für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund** aufgehoben bzw. gelöscht.

Ziff. 4 soll ausserdem mit folgendem Wortlaut der Anteilklassen ergänzt werden:

«Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt folgendes:

Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilklassen mit den Bezeichnungen.

«P-acc», «P-dist», «Q-acc», «Q-dist», «I-A1-acc», «I-A1-dist», «I-B-acc»

Die Anteilklassen unterscheiden sich wie folgt:

**«P-dist»:** Anteile der Anteilklasse «P-dist» sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 6.2 im Prospekt). Die Anteile der Anteilklasse «P-dist» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilklasse «P-dist» ausgeschlossen.

**«P-acc»:** Anteile der Anteilklasse «P-acc» sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 6.2 im Prospekt). Die Anteile der Anteilklasse «P-acc» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilklasse «P-acc» ausgeschlossen.

**«Q-dist»:** Anteile der Anteilklasse «Q-acc» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Die Anteilklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilklassen «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilklasse «Q» von den Anteilklassen «QL», «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilklasse «Q-dist» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilklasse «Q-dist» ausgeschlossen.

**«Q-acc»:** Anteile der Anteilklasse «Q-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Die Anteilklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilklassen «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilklasse «Q» von den Anteilklassen «QL», «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilklasse «Q-acc» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilklasse «Q-acc» ausgeschlossen.

«I-B-acc»: Anteile der Anteilsklasse «I-B-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts). Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B-acc» werden nur als Namensanteile emittiert.

«I-A1-dist»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1-dist» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» auch von der Anteilsklasse «F») durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1-dist» werden nur als Namensanteile emittiert.

«I-A1-acc»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1-acc» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1-acc» werden nur als Namensanteile emittiert.

Im Weiteren gilt für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund: Für Anleger der Anteilsklassen «I-B», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts).

«-acc»: Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Fondsleitung nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet

«-dist»: Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Fondsleitung nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.

Ziff. 5 und Ziff. 6 werden mit folgendem Wortlaut ergänzt:

5. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilsklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

## 1.4 § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1.4.1 Die folgenden Ziffern und lit. des §8 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern und lit. bleiben ansonsten unverändert.

1. «Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds (mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund) besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Vermögen der Teilvermögen zu berücksichtigen [...]»
2. «Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; [...]
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund: strukturierte Produkte gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig

sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. [...]

- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen (für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund: wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen); (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (offene Struktur), respektive für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund wie für Effektenfonds, und mit Geltung für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund zusätzlich der Art «Immobilienfonds» (jeweils sowohl offene als auch geschlossene Struktur) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.  
Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 und 7 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen («verbundene Zielfonds») anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern für einzelne Teilvermögen keine einschränkenderen Bestimmungen gelten.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- d) [...]
- e) [...]
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, und für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund auch strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, sowie für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund auch Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; [...]
- g) Private Equity Anlagen (mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund), d.h. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind. [...]

1.4.2 Das Anlageziel und die Anlagepolitik in §8 sollen für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund angepasst werden und neu wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

#### D Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund

2. «Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, langfristig, d. h. über einen Marktzyklus, einen Gesamtertrag zu erzielen, welcher die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft, sowie ökologische und/oder soziale Belange zu fördern.

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, der folgende Nachhaltigkeitsansätze anwendet:

- ESG Integration
- Ausschlusskriterien (negatives Screening)
- Best-in-Class
- Stewardship.

Im Research-Prozess, welcher in der Anlagepolitik dieses Teilvermögens unter 1.9.4 des Prospekts erläutert wird, werden für die Beurteilung der Nachhaltigkeit sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter ESG Research Anbieter (wie z.B. MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten) herangezogen. Bei dieser ESG-Bewertung von dem **UBS Blended ESG Score** werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Es kommen sowohl **Ausschlusskriterien (Negatives Screening)** als auch ESG Bewertungen (ESG-Integration) sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (Best-in-Class). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeit-raum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9.2 zu den ESG-Ansätze zu entnehmen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Teilvermögen die Benchmark «Swiss Performance Index (SPI®) with gross dividends» genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Zum Zeitpunkt der Anlageentscheid investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

3. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Referenzindex (vgl. Prospekt) enthalten sind. Die Unternehmen haben entweder ihren Sitz in der Schweiz, halten als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder üben ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz aus.
  - b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

- c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.  
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
- 4. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen
  - b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern
  - c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
  - d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
  - e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.
- 5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%;
  - b. SPACs höchstens 10%.
- 6. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 7. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.»

#### **E Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund**

- 2. «UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es wird der **ESG Integrationsansatz (ESG-Integration)** angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
- 3. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig, d. h. über einen Marktzyklus, einen Gesamtertrag zu erzielen, welcher den schweizerischen Aktienmarkt übertrifft.
- 4. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindices für den schweizerischen Aktienmarkt enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.
  - b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
  - c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
  - d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.  
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
- 5. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen;
  - b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. c, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen;
  - f. Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
- 6. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 49%;
  - b. SPACs höchstens 10%.

7. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
8. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt. »

### 1.5 § 10 Effektenleihe

Die folgenden Ziffern des §10 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Die Effektenleihe soll für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund zukünftig zulässig sein. Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

2. «Für die folgenden Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte:
  - Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund»

### 1.6 § 11 Pensionsgeschäfte

Die folgenden Ziffern des §11 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

8. «Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repos nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.»

### 1.7 § 12 Derivate

Die folgenden Ziffern des §12 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Bei der Risikomessung soll beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangen (bisher: Commitment-Ansatz I). § 12 wird entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt. Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert und finden auf die genannten Teilvermögen Anwendung:

#### «Commitment Ansatz I

2. Bei der Risikomessung gelangt für die Teilvermögen
  - Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund
  - Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund
 der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.:  
 [...]

#### «Commitment Ansatz II:

12. Bei der Risikomessung bei den Teilvermögen
  - Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund
 gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25%, bzw. für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund von höchstens 10%, seines Nettofondsvermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen, bzw. für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund insgesamt bis zu 210%. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.  
 Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.»

14.
  - e) «Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.  
Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt, Zins, Währungs- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.»

- f) «Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.»

#### 1.8 § 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die folgenden Ziffern des §14 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Ziff. 2 soll betreffend das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund angepasst werden indem nurmehr im Umfang von höchstens 10% vorübergehend Kredite aufgenommen werden dürfen (bisher 25%).

Der Wortlaut lautet neu wie folgt:

2. «Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund, Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund, Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund, Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund und Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, respektive für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund im Umfang von höchstens 10%.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund gilt: Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens Kredite aufnehmen.»

#### 1.9 § 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die folgenden Ziffern des §14 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens (mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund) nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund gilt folgendes: Die zum Vermögen des Teilvermögens gehörenden Wertpapiere und Forderungen dürfen von der Fondsleitung weder verpfändet, zur Sicherheit übereignet noch sonst wie belastet werden.»

#### 1.10 § 16 Risikoverteilung

Die folgenden Ziffern des §16 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. «In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
- Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - flüssige Mittel gemäss § 9;
  - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- «Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt zusätzlich: Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.»

Ziff. 1 sollt weiter für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund geändert werden und lautet neu für diese folgt lauten:

- D** «Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt:
- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
  - Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
  - Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.  
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt.
  - Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12.
  - Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12.
  - Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
  - Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
  - Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

#### **E Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund gilt:**

3. a. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
- b. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
- c. Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.  
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.  
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.»

#### **1.11 § 17 Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die folgenden Ziffern des §17 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen (siehe Ziff. 5.2 des Prospekts). Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.»
4. «Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird (mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund) wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der

dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»

6. «Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Recheneinheit gerundet. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Er wird auf 0.01 der Recheneinheit des entsprechenden Teilvermögens (CHF/USD/EUR) gerundet.»

7. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettofondsvermögens. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.

Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann in- dessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert.»

## 1.12 § 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die folgenden Ziffern des §18 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag nach dem im Prospekt genannten Zeitpunkt ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.»
2. «Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund, eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.  
Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»

7. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag miso behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.»
8. Ziff. 8 wird ergänzt um folgenden zusätzlichen Abschnitt:  
«Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt:  
Gating: Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend li- quide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.  
Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

#### **Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating**

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätseingpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

### **1.13 § 19 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar**

Die folgenden Ziffern des §19 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

«Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt zusätzlich:

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt:

Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.»

### **1.14 § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

Die folgenden Ziffern des §20 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt:  
Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/ oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.»
2. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der

Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.»

3. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.»
4. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden.»
5. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.»
6. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.»

#### **1.15 § 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen**

Die folgenden Ziffern des §21 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:» [...]
3. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,20% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonates ausbezahlt wird.  
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»
4. Es wird eine neue Ziff. 4 eingefügt wie folgt:  
«Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt:  
Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B e-g umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des entsprechenden Teilvermögens eine maximale Pauschalkommission bzw. Kommission in Prozent des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen der Teilvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).  
Anteile der Anteilsklasse «P» (alle Varianten)  
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und zur Vergütung der Depotbank  
Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund – 2,20%  
Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund – 2,20%  
Anteile der Anteilsklasse «Q» (alle Varianten)  
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank  
Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund – 1,05%  
Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund – 1,05%  
Anteile der Anteilsklasse «I-A1» (alle Varianten)  
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und zur Vergütung der Depotbank  
Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund – 0,90%  
Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund – 0,75%  
Anteile der Anteilsklasse «I-B» (alle Varianten)  
Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)  
Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund – 0,08%  
Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund – 0,70%  
Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ersichtlich.

5. Die bisherige Ziff. 4 wird neu zur Ziff. 5 und wird wie folgt geändert (Änderungen hervorgehoben):

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: [...]»

Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
  - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
  - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
  - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
  - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
6. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»
7. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.»
10. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Vergütungen dürfen nur dem Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.»

## 1.16 § 22 Rechenschaftsablage

Die folgenden Ziffern des §22 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

2. «Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund wird das ordentliche Rechnungsjahr 2024/2025 für den Jahresabschluss 2024/2025 bis zum 06. Juni 2025 verlängert. Das Rechnungsjahr 2024/2025 für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund dauert damit vom 01. Juni 2024 bis zum 06. Juni 2025.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.»

## 1.17 § 24 Verwendung des Erfolges

Die folgenden Ziffern des §24 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: [...]»
3. Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt:
  - a. «Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD/EUR) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.»
  - b. «Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilklasse beträgt, und
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilklasse beträgt.Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.»
  - c. «Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

## 1.18 § 25 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die folgenden Ziffern des §25 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

3. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 17 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.»

## 1.19 § 26 Vereinigung

Die folgenden Ziffern des §26 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

2. «c)[...]  
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen.  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;  
Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund und Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund gilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten

für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen; [...]»

## 1.20 §27 Umwandlung in eine andere Rechtsform

Es wird ein neuer §27 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

1. «Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
    - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
    - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
    - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
    - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
    - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
    - das Publikationsorgan;
  - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
  - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfungsgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.»

## II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Die Änderungen wurden im Prospekt entsprechend nachvollzogen. Ebenfalls wurden noch weitere formelle bzw. redaktionelle Anpassungen vollzogen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren.

## Teil 2: Vereinigung von Teilvermögen

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil 1 dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 die folgenden Teilvermögen per 30.05.2025 zu vereinigen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
CS Fund 3 - Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund	UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF)
CS Fund 3 - Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund	UBS (CH) Equity Fund - Swiss High Dividend (CHF)

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt.

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 26 Ziff. 5 bzw. § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Mitteilung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

### 1. Stichtag der Vereinigung

30. Mai 2025, basierend auf den Nettoinventarwerten per 30. Mai 2025.

### 2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 26 des Fondsvertrags des Umbrella Fonds CS Fund 3, welchem das übertragende Teilvermögen angehört, sowie § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds UBS (CH) Equity Fund, welchem das übernehmende Teilvermögen angehört, die Möglichkeit der Vereinigung von Teilvermögen vor.

### 3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung verwaltet.

### 4. Gründe zur Vereinigung

Ziel der Vereinigung der Teilvermögen ist es, infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen im Interesse der Anleger zu erreichen.

### 5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Anlagepolitik (§ 8 des jeweiligen Fondsvertrages), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des jeweiligen Fondsvertrages) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.

### 6. Anlagetechniken: Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäften und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des jeweiligen Fondsvertrages), zur Effektenleihe (§ 10 des jeweiligen Fondsvertrages) und zu Pensionsgeschäften (§ 11 des jeweiligen Fondsvertrages) für das übertragende und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich überein.

Beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für das übertragende und das übernehmende Teilvermögen dürfen gemäss Fondsvertrag sowohl Effektenleihe wie auch Pensionsgeschäfte getätigt werden.

### 7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 23 bzw. § 22 der Fondsverträge) beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

### 8. Anteilklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 können gemäss § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds für das übertragende Teilvermögen und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich dieselben Anteilklassen eröffnet werden.

Für das übertragende Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund** sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: «P-acc» (bisher B), «Q-acc» (bisher UB) und «I-B-acc» (bisher DB).

Für das übertragende Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund** sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: «P-dist» (bisher A), «P-acc» (bisher B), «Q-dist» (bisher UA), «Q-acc» (bisher UB), «I-A1-dist» (bisher EA), «I-A1-acc» (bisher EB) und «I-B-acc» (bisher DB).

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragendes Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund	ISIN übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF)	ISIN übernehmendes Teilvermögen
«P-acc» (bisher «B»)	CH0002793757	«P-acc»	CH1391066433
«Q-acc» (bisher «UB»)	CH0265219540	«Q-acc»	CH1391066441
«I-B-acc» (bisher «DB»)	CH0333007109	«I-B-acc»	CH1391066458

Übertragendes Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Dividend Plus Equity Fund	ISIN übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund - Swiss High Dividend (CHF)	ISIN übernehmendes Teilvermögen
«P-dist» (bisher «A»)	CH0218426606	«P-dist»	CH0127276381
«P-acc» (bisher «B»)	CH0198499714	«P-acc»	CH1391066466
«Q-dist» (bisher «UA»)	CH0265219276	«Q-dist»	CH0203270225
«Q-acc» (bisher «UB»)	CH0265219326	«Q-acc»	CH1391066490
«I-A1-dist» (bisher «EA»)	CH0265794625	«I-A1-dist»	CH0205552091
«I-A1-acc» (bisher «EB»)	CH0181660553	«I-A1-acc»	CH1391066474
«I-B-acc» (bisher «DB»)	CH0519054735	«I-B-acc»	CH1391066508

- 9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen**  
Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen sowie die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.
- 10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung**  
Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen in Übereinstimmung mit § 28 Ziff. 2 des Fondsvertrages des CS Fund 3 bzw. § 26 Ziff. 2 des Fondsvertrages des UBS (CH) Equity Fund durch fristlose Kündigung herbeiführen.
- 11. Rechnungseinheit**  
Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen hat die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).
- 12. Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**  
Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 02. Juni 2025 basierend auf den Schlusskursen vom 30. Mai 2025.
- 13. Kosten**  
Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben gemäss § 26 Ziff. 2 Bst. e bzw. § 25 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrages die Kosten gemäss § 21 Ziff. 5 Bst. b, d und e bzw. § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e (Abgaben der Aufsichtsbehörde, Honorare der Prüfgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung).
- 14. Vollzug der Vereinigung**  
Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).
- 15. Letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit**  
Ab dem 24. März 2025 wird das übertragende Teilvermögen bzw. dessen Anteilklassen für Zeichnungen geschlossen und es werden für das übertragende Teilvermögen keine neuen Zeichnungen oder Wechsel in das übertragende Teilvermögen akzeptiert. Rücknahmen sind für das übertragende Teilvermögen weiterhin möglich. Die letzte Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übertragenden Teilvermögens vor der Vereinigung ist am 23. Mai 2025 bis zum Zeichnungsschluss um 15:00 Uhr.  
Ab dem vorerwähnten Zeitpunkt ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Teilvermögens dauerhaft eingestellt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.  
Die Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übernehmenden Teilvermögens wird im Zuge der Vereinigung nicht ausgesetzt und es findet kein Aufschub der Rückzahlungen statt.
- 16. Zwischenausschüttungen**  
In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages des CS Fund 3 bzw. § 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages des UBS (CH) Equity Fund) kann die Fondsleitung bei den übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- 17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft**  
Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, hat mit Schreiben vom 28. Februar 2025 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 26 bzw. § 24 des jeweiligen Fondsvertrages erfüllt sind.
- 18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile**  
Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Auszahlung ihres Anteils in bar zu verlangen.
- 19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen**  
Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.  
Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.  
Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.  
Die Anleger werden gebeten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen ihren Steuerberater zu kontaktieren.
- 20. Erstellung eines geprüften Abschlussberichtes**  
Da die Vereinigung der übertragenden Teilvermögen im ordentlichen Jahresabschluss des Umbrella-Fonds per Ende Mai 2025 abgebildet wird, wird für die Teilvermögen kein separat geprüfter Abschlussbericht erstellt. Der Jahresbericht reflektiert das Rechnungsjahr

2024/2025 vor Vereinigung der übertragenden Teilvermögen; dieses dauert vom 01. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025. Die Vereinigung basiert auf dem letzten Nettoinventarwert des Monats (per 30. Mai 2025).

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integrierten Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die oben in Teil 1 Abschnitt I. (mit Ausnahme der in Ziff. 1.3 veröffentlichten Aufhebung von Anteilsklassen) aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.**

Basel und Zürich, den 24.03.2025

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel  
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

## Mitteilung an die Anleger des CS Fund 3 sowie des UBS (CH) Equity Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag des CS Fund 3 (Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen») insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend in Teil 2 aufgeführte Vereinigung von Teilvermögen der vorgenannten Umbrella-Fonds zu ändern.

Im ersten Teil dieser Mitteilung werden die im Hinblick auf die Vereinigung geplanten Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigung des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund (übertragendes Teilvermögen) mit dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF) (übernehmendes Teilvermögen) erläutert.

### Teil 1: Änderungen der Fondsdokumente

#### I. Änderungen des Fondsvertrags

##### 1. CS Fund 3

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

###### 1.1 § 5 Die Anleger

Die folgenden Ziffern des §5 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

In Ziff. 7 soll wie folgt ergänzt werden:

7. «Zusätzlich gilt für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund: Die Fondsleitung und die Depotbank dürfen bei einer Prüfung des Anlegerkreises insbesondere auf eine Bestätigung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin bestätigt, dass die bei ihm gebuchten Anleger nach seinem besten Wissen qualifizieren, indem er mittels Prozessen oder regelmässiger Prüfung die Qualifikation der bei ihm gebuchten Anleger sicherstellt. Der Anleger stimmt zu, dass seine Depotstelle der Fondsleitung und der Depotbank diese Bestätigung zum Nachweis seiner Qualifikation abgibt.»
11. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.»

###### 1.2 § 6 Anteile und Anteilklassen

Die folgenden Ziffern des §6 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

3. «Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos („Durationrisiko“) (für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.»
4. «Zurzeit können für das Teilvermögen (mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund) Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: <A>, <B>, <DB>, <EA>, <EAH EUR>, <EAH USD>, <EB>, <EBH EUR>, <EBH USD>, <IA>, <IB>, <UA>, <UB>, <X1A>, <X1B>, <ZB>.»

Für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund** sind derzeit lediglich die Anteilklassen <B>, <UB> und <DB> aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

Bisherige Bezeichnung der Anteilklasse	Neue Bezeichnung der Anteilklasse
<A>	<P-dist>
<IB>	<P-acc>
<DB>	<I-B-acc>
<EB>	<I-A1-acc>
<UA>	<Q-dist>

Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «B», «EA», «IA», «UB», «ZB») werden für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund aufgehoben bzw. gelöscht.

Die Anleger der Klasse «EB» werden darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Änderungen dieses Fondsvertrags die Anteilsklasse «EB» nicht mehr bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden kann (Lieferfähigkeit). Die Anteile sind zwingend entweder direkt oder via eine Drittbank bei UBS Switzerland AG zu verwahren.

**Gemäss §6 Ziff. 7 des Fondsvertrages sind die Fondsleitung und die Depotbank verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 9 vornehmen.**

Ziff. 4 soll ausserdem mit folgendem Wortlaut der Anteilsklassen ergänzt werden:

«Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt folgendes:  
Zur Zeit bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen.

«P-acc», «P-dist», «Q-dist», «I-A1-acc», und «I-B-acc»

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

«P-dist»: Anteile der Anteilsklasse «P-dist» sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 6.2 im Prospekt). Die Anteile der Anteilsklasse «P-dist» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P-dist» ausgeschlossen.

«P-acc»: Anteile der Anteilsklasse «P-acc» sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 6.2 im Prospekt). Die Anteile der Anteilsklasse «P-acc» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P-acc» ausgeschlossen.

«Q-dist»: Anteile der Anteilsklasse «Q-acc» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «QL», «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «Q-dist» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «Q-dist» ausgeschlossen.

«I-B-acc»: Anteile der Anteilsklasse «I-B-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts). Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B-acc» werden nur als Namensanteile emittiert.

«I-A1-acc»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1-acc» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1-acc» werden nur als Namensanteile emittiert.

«Im Weiteren gilt für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund Fund: Für Anleger der Anteilsklassen «I-B», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts).»

«-acc»: Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Fondsleitung nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet

«-dist»: Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Fondsleitung nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.

Ziff. 5 und Ziff. 6 werden mit folgendem Wortlaut ergänzt:

5. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

### 1.3 § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1.3.1 Die folgenden Ziffern und lit. des §8 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern und lit. bleiben ansonsten unverändert.

1. «Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds (mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund) besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Vermögen der Teilvermögen zu berücksichtigen [...].»
2. «Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; [...]
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund: strukturierte Produkte gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. [...]
  - c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen (für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund: wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen); (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (offene Struktur), respektive für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund wie für Effektenfonds, und mit Geltung für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund zusätzlich der Art «Immobilienfonds» (jeweils sowohl offene als auch geschlossene Struktur) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.  
Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 und 7 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen («verbundene Zielfonds») anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern für einzelne Teilvermögen keine einschränkenderen Bestimmungen gelten.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
  - d) [...]
  - e) [...]
  - f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), und für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund auch strukturierte Produkte gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, sowie für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund auch Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenen Markt oder OTC gehandelt; [...]
  - g) Private Equity Anlagen (mit Ausnahme der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund), d.h. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind. [...]

1.3.2 Das Anlageziel und die Anlagepolitik in §8 sollen für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund angepasst werden und neu wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

#### D Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund

2. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es wird der ESG Integrationsansatz (ESG-Integration) angewendet, jedoch der jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

3. Das Anlageziel besteht hauptsächlich darin, langfristig, d. h. über einen Marktzyklus, einen Gesamtertrag zu erzielen, welcher den schweizerischen Aktienmarkt für kleinkapitalisierte Gesellschaften übertrifft.
4. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Diese Unternehmen weisen eine Börsenkapitalisierung von weniger als 0,4% der Gesamtbörsenkapitalisierung aller in der Schweiz kotierten schweizerischen Unternehmen auf;
  - b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
  - c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
  - d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
5. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen
  - b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern
  - c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
  - d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
  - e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.
6. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
  - b. SPACs höchstens 10%;
  - c. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
7. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
8. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

#### 1.4 § 10 Effektenleihe

Die folgenden Ziffern des §10 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Die Effektenleihe soll für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund zukünftig zulässig sein. Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

2. «Für die folgenden Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte:
  - Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund

#### 1.5 § 12 Derivate

Die folgenden Ziffern des §12 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Bei der Risikomessung soll beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangen (bisher: Commitment-Ansatz I). § 12 wird entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt. Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert und finden auf die genannten Teilvermögen Anwendung:

##### «Commitment Ansatz I

2. Bei der Risikomessung gelangt für die Teilvermögen
  - Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund
  - Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund
 der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.:  
 [...]

##### «Commitment Ansatz II:

12. Bei der Risikomessung bei den Teilvermögen
  - Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund
  - Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund

gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25%, bzw. für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund von höchstens 10%, seines Nettofondsvermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen, bzw. für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund insgesamt bis zu 210%. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.»

14.

- e) «Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.  
Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt, Zins, Währungs- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.»
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

#### 1.6 § 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die folgenden Ziffern des §14 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Ziff. 2 soll betreffend das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund angepasst werden indem nurmehr im Umfang von höchstens 10% vorübergehend Kredite aufgenommen werden dürfen (bisher 25%).

Der Wortlaut lautet neu wie folgt:

2. «Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund, Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund, Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund und Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, respektive für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund im Umfang von höchstens 10%. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.»[...]

#### 1.7 § 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die folgenden Ziffern des §15 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens (mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund) nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt folgendes: Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.»

#### 1.8 § 16 Risikoverteilung

Die folgenden Ziffern des §16 werde wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. «In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
- Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - flüssige Mittel gemäss § 9;
  - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt zusätzlich: Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.»

Ziff. 1 sollt weiter für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund geändert werden und lautet neu für diese folgt lauten:

#### **D Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:**

- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.  
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
4. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
5. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen der Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.  
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
9. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
10. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

## 1.9 § 17 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die folgenden Ziffern des §17 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen (siehe Ziff. 5.2 des Prospekts). Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.»
4. «Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird (mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»
6. «Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Er wird auf 0.01 der Recheneinheit des entsprechenden Teilvermögens (CHF/USD/EUR) gerundet.»
7. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettofondsvermögens. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der

Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. »

## 1.10 § 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die folgenden Ziffern des §18 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag nach dem im Prospekt genannten Zeitpunkt ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.»
2. «Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund, eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.  
Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt.  
Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»
7. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantragso behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.
8. «Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund (Schwellenwert: CHF 15 Mio.) sowie Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund (Schwellenwert: CHF 30 Mio.) zur Anwendung kommen: « [...]

Ziff. 8 wird weiter ergänzt um folgenden zusätzlichen Abschnitt:

«Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:

Gating: Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend li-quide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung

aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

#### **Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating**

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätseingüssen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

#### **1.11 § 19 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar**

Die folgenden Ziffern des §19 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

«Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt zusätzlich:

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:

Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.»

#### **1.12 § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

Die folgenden Ziffern des §20 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/ oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden.
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

### 1.13 § 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Die folgenden Ziffern des §21 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen: [...]
3. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,20% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonates ausbezahlt wird. Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»
4. Es wird eine neue Ziff. 4 eingefügt wie folgt:

«Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B e-g umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des entsprechenden Teilvermögens eine maximale Pauschalkommission bzw. Kommission in Prozent des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen der Teilvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

Anteile der Anteilsklasse «P» (alle Varianten)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen und zur Vergütung der Depotbank

Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund – 1,98%

Anteile der Anteilsklasse «Q» (alle Varianten)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank

Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund – 1,28%

Anteile der Anteilsklasse «I-A1» (alle Varianten)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen und zur Vergütung der Depotbank

Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund – 0,75%

Anteile der Anteilsklasse «I-B» (alle Varianten)

Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)

Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund – 0,11%

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ersichtlich.

5. Die bisherige Ziff. 4 wird neu zur Ziff. 5 und wird wie folgt geändert (Änderungen hervorgehoben):

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: [...].»

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:

Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;

- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»
6. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:  
Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»
7. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:  
Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.»
10. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Vergütungen dürfen nur dem Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

#### 1.14 § 22 Rechenschaftsablage

Die folgenden Ziffern des §22 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

2. «Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund wird das ordentliche Rechnungsjahr 2024/2025 für den Jahresabschluss 2024/2025 bis zum 06. Juni 2025 verlängert. Das Rechnungsjahr 2024/2025 für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund dauert damit vom 01. Juni 2024 bis zum 06. Juni 2025.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

#### 1.15 § 24 Verwendung des Erfolges

Die folgenden Ziffern des §24 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

1. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: [...]»
3. Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt:
- a. Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD/EUR) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- b. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

- c. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

#### 1.16 § 25 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die folgenden Ziffern des §25 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

- 3. «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 17 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.»

#### 1.17 § 26 Vereinigung

Die folgenden Ziffern des §26 werden wie nachfolgend beschrieben angepasst (Änderungen hervorgehoben). Die übrigen Ziffern bleiben ansonsten unverändert.

- 2. «c) [...]
- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen.  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;  
Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund gilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen:[...]»

## II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Die Änderungen wurden im Prospekt entsprechend nachvollzogen. Ebenfalls wurden noch weitere formelle bzw. redaktionelle Anpassungen vollzogen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren.

## Teil 2: Vereinigung von Teilvermögen

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil 1 dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 die folgenden Teilvermögen per 06.06.2025 zu vereinigen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
CS Fund 3 - Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund	UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt.

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 26 Ziff. 5 bzw. § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Mitteilung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

### 1. Stichtag der Vereinigung

06. Juni 2025, basierend auf den Nettoinventarwerten per 06. Juni 2025.

### 2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 26 des Fondsvertrags des Umbrella Fonds CS Fund 3, welchem das übertragende Teilvermögen angehört, sowie § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds UBS (CH) Equity Fund, welchem das übernehmende Teilvermögen angehört, die Möglichkeit der Vereinigung von Teilvermögen vor.

### 3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung verwaltet.

### 4. Gründe zur Vereinigung

Ziel der Vereinigung der Teilvermögen ist es, infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen im Interesse der Anleger zu erreichen.

### 5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Anlagepolitik (§ 8 des jeweiligen Fondsvertrages), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des jeweiligen Fondsvertrages) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.

### 6. Anlagetechniken: Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäften und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des jeweiligen Fondsvertrages), zur Effektenleihe (§ 10 des jeweiligen Fondsvertrages) und zu Pensionsgeschäften (§ 11 des jeweiligen Fondsvertrages) für das übertragende und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich überein.

Beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für das übertragende und das übernehmende Teilvermögen dürfen gemäss Fondsvertrag sowohl Effektenleihe wie auch Pensionsgeschäfte getätigt werden.

### 7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 23 bzw. § 22 der Fondsverträge) beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

### 8. Anteilklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 können gemäss § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds für das übertragende Teilvermögen und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich dieselben Anteilklassen eröffnet werden.

Für das übertragende Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund** sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: «P-dist» (bisher A), «P-acc» (bisher IB), «I-A1-acc» (bisher EB), «I-B» (bisher DB) und «Q-dist» (bisher UA).

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragendes Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund	ISIN übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund - Small Caps Switzerland (CHF)	ISIN übernehmendes Teilvermögen
«P-dist» (bisher «A»)	CH0005647661	«P-dist»	CH0004311335
«P-acc» (bisher «IB»)	CH0355687036	«P-acc»	CH1391066516
«I-A1-acc» (bisher «EB»)	CH0317767603	«I-A1-acc»	CH1391066524
«I-B-acc» (bisher «DB»)	CH0199465599	«I-B-acc»	CH1391066540
«Q-dist» (bisher «UA»)	CH0265219490	«Q-dist»	CH0203271777

### 9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 stimmen die Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen sowie die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

#### **10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung**

Das Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen in Übereinstimmung mit § 28 Ziff. 2 des Fondsvertrages des CS Fund 3 bzw. § 26 Ziff. 2 des Fondsvertrages des UBS (CH) Equity Fund durch fristlose Kündigung herbeiführen.

#### **11. Rechnungseinheit**

Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen hat die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

#### **12. Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil 1 oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des CS Fund 3 überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 10. Juni 2025 basierend auf den Schlusskursen vom 06. Juni 2025.

#### **13. Kosten**

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben gemäss § 26 Ziff. 2 Bst. e bzw. § 25 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrages die Kosten gemäss § 21 Ziff. 5 Bst. b, d und e bzw. § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e (Abgaben der Aufsichtsbehörde, Honorare der Prüfgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung).

#### **14. Vollzug der Vereinigung**

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

#### **15. Letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit**

Ab dem 24. März 2025 wird das übertragende Teilvermögen bzw. dessen Anteilklassen für Zeichnungen geschlossen und es werden für das übertragende Teilvermögen keine neuen Zeichnungen oder Wechsel in das übertragende Teilvermögen akzeptiert. Rücknahmen sind für das übertragende Teilvermögen weiterhin möglich. Die letzte Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übertragenden Teilvermögens vor der Vereinigung ist am 30. Mai 2025 bis zum Zeichnungsschluss um 15:00 Uhr.

Ab dem vorewähnten Zeitpunkt ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Teilvermögens dauerhaft eingestellt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übernehmenden Teilvermögens wird im Zuge der Vereinigung nicht ausgesetzt und es findet kein Aufschub der Rückzahlungen statt.

#### **16. Zwischenausschüttungen**

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages des CS Fund 3 bzw. § 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages des UBS (CH) Equity Fund) kann die Fondsleitung bei den übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

#### **17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft**

Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, hat mit Schreiben vom 28. Februar 2025 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 26 bzw. § 24 des jeweiligen Fondsvertrages erfüllt sind.

#### **18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile**

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Auszahlung ihres Anteils in bar zu verlangen.

#### **19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen**

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.

Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

Die Anleger werden gebeten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen ihren Steuerberater zu kontaktieren.

#### **20. Erstellung eines geprüften Abschlussberichtes**

Da die Vereinigung des übertragenden Teilvermögens im ordentlichen Jahresabschluss des Umbrella-Fonds per Ende Mai 2025 abgebildet wird, wird für das Teilvermögen kein separat geprüfter Abschlussbericht erstellt. Der Jahresbericht reflektiert das Rechnungsjahr 2024/2025 vor Vereinigung des übertragenden Teilvermögens. Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small Cap Switzerland Equity Fund hat ein verlängertes Rechnungsjahr 2024/2025. Dieses dauert vom 01. Juni 2024 bis zum 06. Juni 2025. Die Vereinigung basiert auf dem Nettoinventarwert per 06. Juni 2025.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integrierten Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanz-marktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die oben in Teil 1 Abschnitt I. (mit Ausnahme der in Ziff. 1.2 veröffentlichten Aufhebung von Anteilsklassen) aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.**

Basel und Zürich, den 24.03.2025

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel  
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich